

# Satzung

des

## GROSSEN RATES der Karnevalvereine Frankfurt am Main e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der am 1. August 1949 gegründete Verband führt den Namen GROSSER RAT der Karnevalvereine Frankfurt am Main e.V. (abgekürzt "GR") und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main eingetragen.
3. In den Formulierungen innerhalb der Satzung sind die männliche Form und die weibliche Form gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der "GR" ist die örtliche Dachorganisation der Karnevalvereine, -Gesellschaften und -Clubs in Frankfurt am Main.
2. Die Aufgaben des "GR" sind:
  - a. Pflege des fastnachtlichen Brauchtums in seiner bisherigen Form zum Wohle aller Bürger in bodenständiger und heimatverbundener Weise zu wahren und fortzubilden,
  - b. beratende und helfende Funktionen gegenüber Vereinen und Verbänden,
  - c. Kontaktpflege zur Stadtverwaltung, der Hess. Landesregierung, der GEMA und anderen Behörden und Institutionen,
  - d. Förderung des Schrifttums über das Brauchtum, Verbindung zur Presse, zu Rundfunk, Fernsehen und sonstigen Medien,
  - e. Kontaktpflege zu fastnachtlichen Organisationen außerhalb Frankfurts,
  - f. Bekämpfung von Auswüchsen bei der Brauchtumspflege und den Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung,
  - g. Förderung der Jugendarbeit und Unterstützung der angeschlossenen Vereine, die Jugendarbeit im Sinne der Frankfurter Fastnacht weiter auszubauen,
  - h. Förderung und Durchführung von Turnieren für Tanz-, Musik- und ähnlichen Darbietungen im Rahmen des Satzungszwecks,
  - i. Organisation und Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen im Rahmen des Satzungszwecks, wie z.B. der Frankfurter Fastnachtzug, Rathauserstürmung, Karnevalssitzungen usw.,
  - j. Gestellung, Ausstattung und Finanzierung des Frankfurter Prinzenpaares, Gestaltung und Durchführung der Inthronisationsveranstaltung.
3.
  - a. der "GR" ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
  - b. Mittel des "GR" dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des "GR",
  - c. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3 Mitglieder

Dem "GR" gehören aktive, fördernde und Ehrenmitglieder an.

1. Aktive Mitglieder können nur Frankfurter Vereine werden, die in bereits bewährter Weise der Pflege fastnachtlichen Brauchtums dienen. Sie haben sich für die Erfüllung der in § 2, Abs. 2 der Satzung genannten Ziele einzusetzen.
  
  2. Über die Aufnahme sowie den Ausschluss eines Vereins beschließt die Delegiertenversammlung.
    - a. Aufnahme: Der Aufnahmeantrag bedarf der Schriftform. Das geschäftsführende Präsidium hat vorab zu prüfen, ob der beantragende Verein in dessen eigener Vereinssatzung die Pflege des karnevalistischen Brauchtums verankert hat. Sagt die Vereinssatzung hierüber nichts eindeutig aus, wird der Antrag direkt abgelehnt. Der die Aufnahme beantragende Verein nimmt während der Behandlung seines Aufnahmeersuchens an der Delegiertenversammlung nicht teil.
  
    - b. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es
      1. mehrfach und/oder grob fahrlässig gegen die Satzung verstoßen hat oder
      2. das Ansehen und/oder die Interessen des Grossen Rates ernstlich geschädigt hat.
- Der Ausschluss muss von der Delegiertenversammlung mehrheitlich beschlossen und dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Vor dem Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied die Gelegenheit zu einer Rechtfertigung vor der Delegiertenversammlung zu geben.
- Innerhalb eines Monats kann das betroffene Mitglied schriftlich Einspruch an das geschäftsführende Präsidium erheben.
- Das geschäftsführende Präsidium muss den Einspruch der nächsten Delegiertenversammlung vorlegen, die dem betroffenen Mitglied ebenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung geben muss, bevor sie endgültig entscheidet. Die Mitgliedsrechte beginnen zu ruhen mit dem Delegiertenbeschluss der Streichung oder des Ausschlusses des betroffenen Mitglieds.
3. Der Austritt aus dem „GR“ ist 3 Monate vor dem Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
  
  4. Fördernde Mitglieder des "GR" gehören nach Berufung durch das Präsidium dem "Ehrenschatz" an; sie führen die Bezeichnung "Senator". Besonders verdiente "Senatoren" können vom Präsidium zu "Ehrenschaatzen" ernannt werden. Die Ernennungen sollen nur nach sorgfältiger Prüfung und in entsprechend ehrenvoller Weise vorgenommen werden.  
Der "Ehrenschatz" kann ein bis zu max. 5 Personen bestehenden Sprecherrat wählen, der die Interessen desselben gegenüber dem Präsidium vertritt, diesen aber auch in fastnachtlichen und finanziellen Angelegenheiten beraten sollte. Der Sprecherrat wird von den Mitgliedern des Ehrenschaates auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
  
  5. Ehrenmitglieder (mit oder ohne karnevalistischen Titel) können nur natürliche Personen werden. Ihre Ernennung erfolgt ausschließlich auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums durch die Delegiertenversammlung.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die aktiven Mitglieder (Vereine) haben regelmäßig einen festgesetzten Beitrag zu zahlen, dessen Höhe und Zahlungsweise von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

#### **§ 5 Organe des "GR"**

- a. die Delegiertenversammlung
  - b. das Präsidium
  - c. der Ältestenrat
  - d. der Ehrenerat
1. Einmal im Jahr muss eine ordentliche Delegiertenversammlung nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr, spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres, stattfinden. Hierzu entsendet jeder Mitgliedsverein und der Ehrenerat max. 2 Delegierte, die ihren Verein bzw. den Ehrenerat verbindlich vertreten. Jeder anwesende Delegierte hat nur 1 Stimme und kann andere nicht vertreten.
  2. Zur Delegiertenversammlung ist unter Angabe des Tagungsortes, Zeitpunktes und der Tagesordnung mindestens 28 Tage vor der Versammlung vom geschäftsführenden Präsidium schriftlich per Post oder Email einzuladen. Für alle diese und in § 5 Abs. 1 genannten Fristen kann der erste Tag der Postauslieferungstag bzw. Email, der letzte der Versammlungstag sein. Anträge für die Delegiertenversammlung sind dem Präsidium 14 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über verspätet eingegangene Anträge kann nicht abgestimmt werden. In der laufenden Delegiertenversammlung können aber Initiativanträge gestellt werden, wenn mindestens 20% der anwesenden Delegierten den Antrag unterstützen. Eine Gewinn- und Verlustrechnung kann beim geschäftsführenden Präsidium – nach vorheriger Terminabsprache – jederzeit eingesehen werden.
  3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht gegebenes Votum und bleiben bei der Mehrheitsfindung unberücksichtigt.
  4. Satzungsänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedsvereinen bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Delegierten.
  5. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
    - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
    - b. Entlastung des Präsidiums,
    - c. Wahl des neuen Präsidiums,
    - d. Wahl des Ältestenrates,
    - e. Wahl der Revisoren,
    - f. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
    - g. Anträge,
    - h. Satzungsänderungen

Das geschäftsführende Präsidium kann zur Delegiertenversammlung auch Gäste (z.B. Referenten) einladen.
  6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es die Belange des "GR" erfordern, oder wenn mindestens 20 % der Mitgliedsvereine unter schriftlicher Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

7. In dringenden Fällen kann für die außerordentliche Delegiertenversammlung die 28-tägige Ladungsfrist auf 14 Tage abgekürzt werden. Tagungsordnungsbezogene Anträge hierzu können dann noch auf der außerordentlichen Delegiertenversammlung gestellt werden und zur Abstimmung kommen.

8. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

das geschäftsführende Präsidium

- a. dem Präsidenten,
- b. zwei Vizepräsidenten,
- c. dem 1. Schatzmeister

das erweiterte Präsidium

- d. dem 2. Schatzmeister
- e. dem Schriftführer
- f. dem Zugmarschall
- g. dem Jugendvertreter
- h. zwei Beisitzer (aus Mitgliedsvereinen)

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die zwei Vizepräsidenten und der 1. Schatzmeister gemeinschaftlich.

Wann immer in dieser Satzung der Begriff „Präsidium“ ohne Qualifikation „geschäftsführend“ oder „erweitertes“ verwendet wird, so ist das geschäftsführende Präsidium gemeint.

Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Das Präsidium wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Für die Durchführung der Neuwahl des Präsidenten bestimmt die Versammlung einen Wahlleiter. Auf Verlangen auch nur eines anwesenden und stimmberechtigten Mitglieds ist die Wahl des Präsidenten geheim (per Stimmzettel) durchzuführen. Der neu gewählte Präsident hat ein Vorschlagsrecht für die Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums (Blockwahl). Das Blockwahlverfahren ist zulässig, sofern die anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung dies auf Befragung durch den Wahlleiter vor Durchführung der Wahlen mit einfacher Mehrheit billigen.
10. Bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung können einzelne Präsidiumsmitglieder oder das gesamte Präsidium mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten abgewählt werden.
11. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während des Geschäftsjahres aus, so ernennt der Präsident einen kommissarischen Vertreter. Eine Ergänzungswahl erfolgt in der nächsten Delegiertenversammlung.
12. Der Präsident - bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten - beruft die Präsidiumssitzung und die Delegiertenversammlung ein und leitet sie.  
Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt es,
  - a. Mitarbeiter mit besonderen Aufgaben zu betrauen, Ausschüsse zu bilden und aufzulösen;
  - b. Beschlüsse zu Punkt a. bedürfen der einfachen Mehrheit des geschäftsführenden Präsidiums.
13. Die Durchführung der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Verbandsvermögens obliegen dem geschäftsführenden Präsidium.

14. Alle Auszahlungen durch den 1. Schatzmeister mit einem Anschaffungswert ab 500 € sind durch das geschäftsführende Präsidium freizugeben und bedürfen der vorherigen Beantragung und dokumentierte Abstimmung durch den Präsidenten und mindestens einem der beiden Vizepräsidenten.
15. Das Amt der Beisitzer besteht aus 2 Personen, die aus dem Kreise der dem „GR“ angeschlossenen Mitgliedsvereinen sind und werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Sie unterstützen das Präsidium bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Verwirklichung der Ziele des "GR" und haben das Recht an Präsidiumssitzungen teilzunehmen, aber kein Stimmrecht.
16. Die Tätigkeit aller Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich. Finanzielle Auslagen können nach Anerkennung durch den Präsidenten und mindestens einem der Vizepräsidenten erstattet werden.
17. Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzleuten, die jeweils auf 3 Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Eine direkte Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ältestenrates sind von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen, wenn es sich um Angelegenheiten von Vereinen handelt, zu denen sie in irgendeinem Mitgliedsverhältnis stehen. Im Falle einer sachlichen oder länger als 7 Tage währenden tatsächlichen Verhinderung rückt der Älteste unter ihnen zuerst auf.
18. Der Ältestenrat hat Ehrenangelegenheiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Präsidium und Mitgliedsvereinen, zwischen Mitgliedsvereinen untereinander sowie Meinungsdivergenzen innerhalb des Präsidiums, beratend zu begleiten. Seine Entscheidungen sind durch die Delegiertenversammlung nachprüfbar; sie bedürfen zur Abänderung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten. Die Abänderung ist nur zulässig, wenn innerhalb von 30 Tagen die Entscheidung der Delegiertenversammlung beim Vorsitzenden des Ältestenrates schriftlich nachgesucht wird.

#### **§ 6 Die Revisoren**

1. Für die Kassenprüfung hat die Delegiertenversammlung drei Revisoren zu wählen. Alljährlich ist ein Revisor für die Dauer von zwei Geschäftsjahren sowie ein Ersatzrevisor zu wählen, die dem Präsidium nicht angehören dürfen. Eine direkte Wiederwahl von Revisoren ist möglich. Der Termin zur Durchführung der Revision muss ca. 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung stattfinden.

#### **§ 7 Das Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.
2. Das Präsidium, der Ältestenrat und die Revisoren begleiten ihre Ämter über das Geschäftsjahr hinaus bis zu den durchgeführten Neuwahlen.

#### **§ 8 Beschlüsse des Präsidiums**

- a. das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn 2/3 der geschäftsführenden Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Tagungsleiters.
- b. das erweiterte Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Tagungsleiters.

1. Die Beschlüsse aller Organe sind vom Schriftführer, oder von einem vom Tagungsleiter zu bestimmenden Teilnehmer, aufzuzeichnen und zu unterschreiben. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und zusammenhängend aufzubewahren.

### **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des "GR" kann nur mit 80%iger Mehrheit in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn Delegierte von mindestens 80% aller Mitgliedsvereine anwesend sind. Für den Fall, dass nicht 80% aller Mitgliedsvereine anwesend sind, findet eine Stunde nach der ursprünglich festgelegten Anfangszeit eine neue Delegiertenversammlung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl statt.
2. im Falle der Auflösung des "GR" erfolgt die Liquidation durch zwei Liquidatoren, die von der über die Auflösung beschließenden Delegiertenversammlung zu bestellen sind. Für diesen Fall muss ein nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen einem gemeinnützigen, kulturellen Zweck zugeführt werden.  
Die einzelnen Mitgliedsvereine haben keinen Anspruch auf das Vermögen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke.

### **§ 10**

Vorstehende Paragraphen entbinden Angehörige des "GR" keinesfalls von der Verpflichtung, dem karnevalistischen Brauchtum zu dienen, den Humor hochzuhalten und in allen Zweifelsfällen den gesunden Menschenverstand zu Wort kommen zu lassen.  
Alles getreu dem Wahlspruch: "Allen wohl und niemand weh!"

### **§ 11**

Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen - soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern - sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

\*\*\*\*\*

Die vorstehende Satzung wurde durch die Delegiertenversammlung am 25. Juni 2012 in Frankfurt am Main mit der gesetzlich vorgeschriebenen ¾-Mehrheit angenommen und ersetzt die Satzung vom Mai 1996. Sie tritt mit Freigabe durch die zuständigen behördlichen Stellen mit sofortiger Wirkung in Kraft.